

62. 1. Hat im Falle fahrlässiger Tötung der Erbschaftspflichtige die Kosten einer standesmäßigen oder nur einer notdürftigen Beerdigung zu ersetzen?

2. Fallen unter die Beerdigungskosten auch die Aufwendungen für ein Grabmal?

BGB. §§ 844, 1968. Reichshaftpflichtgesetz § 3.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1933 i. S. Landkreis F. (Wef.)
w. M. u. Gen. (Kl.). VI 359/32.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Erblasser der Kläger, Karl M., wurde als Inasse eines Kraftwagens, der mit einem Triebwagen der von dem Beklagten betriebenen Eisenbahn zusammengestoßen war, so schwer verletzt, daß er an den Unfallfolgen verstarb. Die Kläger fordern außer anderem Schaden den Ersatz der Beerdigungskosten mit Einschluß der Kosten für die Errichtung eines Grabsteins. Die Vorinstanzen haben im wesentlichen nach den Anträgen der Kläger erkannt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Revision macht geltend, der Beklagte brauche die für einen Grabstein aufgewendeten Kosten nicht zu tragen, da er nicht für ein standesmäßiges Begräbnis hafte. Nach § 844 Abs. 1 BGB. und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichshaftpflichtgesetzes hat der Erbschaftspflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen. Nun verordnet § 1968 BGB.: „Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.“ Daß die Kläger als Erben die Kosten für den Grabstein tatsächlich entrichtet haben, ist unbestritten; sie allein sind daher ersatzberechtigt. Aus dem Zusammenhang des § 844 Abs. 1 BGB. mit § 1968 das. ergibt sich, entgegen der Meinung der Revision, daß derjenige, welcher den Tod fahrlässig verursacht hat (§ 823 BGB.), die Beerdigungskosten im standesmäßigen Umfang zu tragen hat. Eine Ausnahme zu Gunsten des Schädigers etwa dahin, daß er nur für die unbedingt notwendigen Kosten einer sehr einfachen (not-

dürftigen) Beerdigung einstecken solle, kann nicht unterstellt werden; ein derartiger Wille des Gesetzes hätte einer besonderen Vorschrift bedurft, an der es fehlt. Im § 844 Abs. 1 BGB. ist von einer Einschränkung der zu ersetzenden Kosten der Beerdigung keine Rede; vielmehr enthält die Vorschrift in den Worten, daß die Kosten zu ersetzen sind demjenigen, dem die Verpflichtung zu ihrer Tragung obliegt, einen deutlichen Hinweis auf den im § 1968 BGB. grundsätzlich geregelten Umfang der Kosten.

Hat somit der Beklagte die für eine standesmäßige Beerdigung aufgewendeten Kosten den Klägern zu erstatten, so folgt daraus zwar nicht ohne weiteres, daß unter den Begriff der Beerdigungskosten auch die Aufwendungen für ein Grabmal fallen; das ist auch nicht unbestritten. Dem Oberlandesgericht ist jedoch in dieser Frage beizutreten. Die „Beerdigung“ kann nicht im engsten Wortsinne etwa dahin gemeint sein, daß darunter nur das Stellen des Leichenwagens und das Schaufeln des Grabes zu verstehen seien. Bei solcher Auslegung hätte der Zusatz der „standesmäßigen“ Beerdigung keinen vernünftigen Sinn. Damit ist ein Spielraum gegeben und der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen, was nach der Lebensstellung des Verstorbenen, nach den in seinen Kreisen herrschenden Gebräuchen und nach dem Herkommen zu einer würdigen Bestattung gehört, wobei auch die Leistungsfähigkeit des Nachlasses oder der Erben in Betracht kommen kann. Nun entspricht es einer weitverbreiteten Sitte, das Gedemken an den Verstorbenen durch Errichtung eines Grabmals mit angemessener Inschrift wach zu erhalten. Bei der nahen räumlichen und zeitlichen Verbindung zwischen der Beerdigung und dem Setzen eines Grabmals werden die Kosten hierfür nach der allgemeinen Auffassung des täglichen Lebens zu den Beerdigungskosten gerechnet. Das rechtfertigt den Schluß, daß auch das Gesetz unter den Beerdigungskosten die Auslagen für einen Grabstein mitbersteht.

Auch die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs deutet darauf hin. In den Motiven zum ersten Entwurf Bd. 5 S. 535 heißt es zu § 2055, der dem § 1968 BGB. sachlich entspricht: „Deshalb ist es ratam, die Natur dieser Verpflichtung besonders festzustellen und dabei zugleich darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung die Kosten einer der Lebensstellung des Verstorbenen entsprechenden, mithin nach § 1488 Abs. 2 standesmäßigen Beerdigung zum Gegen-

stande hat." Der §1488 Abs. 2 des Entwurfs (jetzt § 1610 BGB.) lautet: „Der Unterhalt ist in dem Maße zu gewähren, welches der gesamten Lebensstellung des Berechtigten entspricht (standesmäßiger Unterhalt)". Die Motive zu § 2055 (a. a. O. S. 536) schließen mit den Worten: „Mit dem sächs. GB. § 2314 auch der Kosten für ein Grabdenkmal des Erblassers zu gedenken, besteht kein hinreichendes Bedürfnis." Im Zusammenhang der Motive kann dieser Satz nur so verstanden werden, daß die Verfasser es nicht für nötig gehalten haben, die Kosten für ein Grabmal im Gesetz besonders hervorzuheben. Das Gesetz hat es ersichtlich vermieden, im einzelnen aufzuzählen, was zu einer standesmäßigen Beerbigung gehört, um der Entwicklung der Gebräuche und der Entscheidung nach den Umständen des einzelnen Falles keine Schranken zu ziehen. Die Motive haben danach die ausdrücklich erwogene Möglichkeit, die Verwendungen für ein Grabmal in die Beerbigungskosten einzurechnen, zugelassen oder mindestens nicht verneint. Bei der weiteren Beratung über das Bürgerliche Gesetzbuch ist man auf diesen Punkt nicht mehr eingegangen.

Nach § 23 Abs. 4 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 22. August 1925 (RGBl. I S. 320) sind vom Erwerb abzuführen: die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals. Danach hat der Gesetzgeber die Ausgaben für ein Grabmal als regelmäßigen Bestandteil der Bestattungskosten angesehen.

Die Meinung, daß die Verwendungen für ein Grabdenkmal an sich unter den Begriff der Beerbigungskosten auch im Sinne anderer Gesetze fallen, wird in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und im Schrifttum überwiegend vertreten: so Kammergericht 2. März 1928 und 27. April 1929 in Deutsch. Auto-Recht 1928 S. 421 und Recht des Kraftf. 1930 S. 95; OLG. Köln 2. Mai 1906 in Rhein. Arch. Bd. 103 S. 159; OLG. Hamm 2. September 1926 (Namenschuld) in Verlehrsrechtl. Abh. 1927 S. 150 Nr. 105; OLG. Kiel 1. Februar 1930 in JW. 1931 S. 668 Nr. 4; Staudinger Bem. 3, Pland Bem. 2d, Warnerer Bem. I zu § 1968 BGB.; ferner die Kommentare zu § 10 RFG.: Müller Bem. 4, Isaac-Sieburg Bem. VII, Heude Bem. 10, Floegel Bem. 3c; auch Lange Reichshafipflichtgesetz Bem. 6 B 6 zu § 3. Anderer Meinung sind: RGKomm. Anm. 2 zu § 1968 (vgl. aber dort Anm. 2 zu § 1615 BGB.); Seligsohn

Reichshaftpflichtgesetz 2. Aufl. Anm. 17 zu § 3 und anscheinend auch BayObLG. 30. Juni 1906 im Recht 1906 S. 1081 Nr. 2512; zweifelnd Jaeger Konkursordnung Anm. II 4 zu § 224 R.D.

Nach dem letzten Vertrag des Karl W. mit seiner Geschäftsherrin hatte er in Anrechnung auf die von ihm als Reisenden zu verdienende Provision einen monatlichen Vorschuß von 1000 RM. (einschließlich Reisespesen), dazu für seine Ehefrau 400 RM. zu erhalten. Wenn nach der Lebensstellung des Verstorbenen das Oberlandesgericht einen Aufwand von 150 RM. für den Grabstein mit Inschrift als standesmäßig angesehen hat, so ist dem nicht aus Rechtsgründen entgegenzutreten. . . .